
*Angelsportverein
Wolfskehlen 1967 e.V.*



**Vereinssatzung
vom 16.10.2009**

Angelsportverein Wolfskehlen 1967 e. V.

Satzung:

1. Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Wolfskehlen 1967 e.V.“

Kurzform: ASV Wolfskehlen

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen.

Als Tag der Gründung des ASV gilt der 6. Juli 1967.

Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. 50445 (Aktenzeichen: 08 VR 50445).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Als Postadresse gilt die jeweilige Adresse des 1. Vorsitzenden.

2. Zweck und Aufgaben sind:

- a.) Wahrung und Förderung der waidgerechten Angelfischerei, der im ASV zusammengeschlossenen Angler (m/w), durch Hege und Pflege des Fischbestandes in den jeweiligen Vereins- bzw. Pachtgewässern.
- b.) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Fischbestand und die Gewässer.
- c.) Beratung und Förderung der Mitglieder (m/w) in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen, durch gemeinsame Veranstaltungen wie Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- d.) Schaffung und Erhaltung einer der Gesunderhaltung der Mitglieder dienlichen Freizeitanlage, durch Pacht oder Erwerb von Gewässern und Freizeitgelände, sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes.
- e.) Förderung der Vereinsjugend im Rahmen der dem ASV zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- f.) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Natur sowie der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Gesundheit der Öffentlichkeit ein.
- g.) Der ASV ist eine auf die Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischereigemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen.

Niemand darf durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.

- h.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- i.) Amtliche Informationen des ASV erfolgen über das amtliche Verkündigungsmedium der Stadt Riedstadt.

3. Die Mitgliedschaft:

Vereinsmitglieder (m/w) können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, nach Abstimmung über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Aufnahmegebühr ist sofort nach Aufnahme; die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige festgesetzte Beiträge sind anteilmäßig zu entrichten.

Durch Abgabe der schriftlichen Anmeldung beim 1. Vorsitzenden verpflichtet sich der Bewerber (m/w) zur Einhaltung der Vereinssatzung, der Gewässerordnung und allen sonstigen vom Verein erlassenen Anordnungen.

Aktives Mitglied (m/w) des ASV kann jede Person werden, die eine gesetzlich gültige und anerkannte Fischereierlaubnis besitzt. Bis 18-jährige Jugendliche gehören der Jugendgruppe an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Passive Mitgliedschaft (m/w): Förderndes Mitglied des ASV kann jede unbescholtene Person werden, die um Aufnahme aus Gründen der Naturverbundenheit, Förderung der Gemeinschaft oder freundschaftlicher bzw. verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen, begehrt.

Das passive Mitglied erhält keine Fischereipapiere und hat den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Fördernde Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie das Vereinsheim am Vereinsgewässer zu benutzen. Ausgenommen ist die Teilnahme an Vereinsfischen.

Will eine als förderndes Mitglied in den Verein eingetretene Person später als aktives Mitglied aufgenommen werden, so zahlt diese nur den z. Zt. des Ersteintrittes geltenden Aufnahmebetrag.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.) freiwilligen Austritt
- b.) durch Tod
- c.) Ausschluss aus dem Verein
- d.) Auflösung des Vereins

zu a.) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zum Ende des Geschäftsjahres fälligen Mitgliedbeiträge zu entrichten.

zu b.) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

zu c.) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- 1.) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach dessen Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
- 2.) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder hierbei Beihilfe geleistet hat.
- 3.) innerhalb des Vereins wiederholt, bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
- 4.) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.
- 5.) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen ein halbes Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss, kann der Vorstand erkennen auf:

- a.) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte, oder der Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern und der vom Verein durchgeführten gemeinschaftlichen Fischen (an Fremdgewässern).
- b.) Verwarnung, mit oder ohne Auflagen.
- c.) Verweis, mit oder ohne Auflagen.
- d.) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 10 Tagen, nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes, schriftlich bei diesem Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist gleichzeitig zu begründen.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb dieser Frist hiervon keinen Gebrauch, wird der Ausschlussbeschluss rechtskräftig. Über den Einspruch hat wiederum der Vorstand zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.

Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind unzulässig und zu verwerfen.

Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand ist unstatthaft.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinsapiere sowie Vereinsabzeichen als auch sonstiges Vereinseigentum sind ohne Vergütung umgehend zurück zu geben. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

5. Rechte der Mitglieder:

Die vom Verein gepachteten Gewässer, bei Besitz des entsprechenden Erlaubnisscheines, waidgerecht zu beangeln.

Alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Mitgliederversammlungen teil zu nehmen.

6. Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern.

Jedes aktive Mitglied (Inhaber m/w eines gültigen Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer) ist verpflichtet, an mindestens einem Wochenende im Jahr (Samstag und Sonntag), den anfallenden Dienst im Vereinsheim unentgeltlich zu übernehmen. Durch den Vorstand festgesetzte Arbeitsstunden für aktive Mitglieder müssen abgeleistet oder mit dem Durchschnittslohn eines Facharbeiters (Schlosser – Maurer) pro Stunde abgegolten werden.

Die Vorschriften und Bedingungen der vom Vorstand erstellten Anordnungen (z. B. Gewässer- und Vereinsheim-Ordnung) sind verbindlich. Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern gegenüber besteht auf Verlangen Ausweispflicht. Deren Anordnungen sind zu befolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet das Befischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.

Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus, spätestens jedoch bis zum 30. Juni an den 1. Rechner oder auf das Vereinskonto zu entrichten und müssen jährlich in voller Höhe gezahlt werden.

Erlaubnisscheine für die Vereinsgewässer müssen bis spätestens zum 31. März des Jahres erworben werden. Voraussetzung ist die vorherige Entrichtung des Jahresbeitrages.

Änderungen der Mitgliederbeiträge werden in der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittung oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

7. Der Vorstand:

Der Vorstand (m/w) wird von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden

- dem 1. Rechner

- dem 1. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 2. Schriftführer (Pressewart)

- dem 2. Rechner

- dem 1. und 2. sportlichen Leiter

- dem 1. und 2. Jugendwart

- dem 1. und 2. Gewässerwart

- dem 1. und 2. Arbeitsleiter

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Vorstandssitzungen müssen vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, nach Bedarf einberufen werden.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Jahreshauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem 1. Rechner, der zur Einrichtung, Unterhaltung und Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der 1. Rechner ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern (m/w), jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und den Jahresabschluss zu überprüfen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des 1. Rechners sowie die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Erzielte Gewinne sind monatlich über den 1. Rechner dem Vereinsvermögen zuzuführen.

Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung, die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen, Entscheidungen herbei zu führen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung, von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied des Vereins die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

Bei Stimmengleichheit ist eine Neuabstimmung vorzunehmen, solange bis eine einfache Stimmenmehrheit entsteht.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Über Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen, sowie Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Diese sind von dem Versammlungsleiter und den Schriftführern zu unterzeichnen und von letzterem zu verwahren.

8. Die Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar, statt. Zu dieser ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.

Die Jahreshauptversammlung hat u. a. die Aufgabe:

- a.) den Jahresbericht des Vorstandes, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen als auch die Mitglieder über evtl. geplante Maßnahmen und Investitionen zu informieren.
- b.) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen.
- c.) den Vorstand zu wählen.
- d.) die Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben.

Wahlen müssen mit Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

9. Die Außerordentliche Hauptversammlung:

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen und Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen zur Ernennung vorzunehmen.

10. Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung soll mindestens 1 mal jährlich stattfinden.

Die Mitgliederversammlung dient der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen bzgl. fischereilicher Anliegen, der Vorführung von Filmen, Bildern, sowie anderen Vorträgen.

11. Die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins:

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Riedstadt zwecks Verwendung zur Förderung des Gewässerschutzes und der Angelfischerei. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören und offene Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Einsetzung eines anderen Liquidators.

12. Haftung:

Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die bei Ausübung der Angelfischerei oder bei Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen entstehen. Für Mitglieder, die mit Arbeiten im Vereinsheim und an vereinseigenen Anlagen beauftragt sind, ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Riedstadt den 16.10.2009

- Der Vorstand -